



Freie
Hansestadt
Bremen

DIGITALISIERUNG UND TRANSPARENZ IN DER BREMER VERWALTUNG

LEHRVERANSTALTUNG
„MANAGEMENT ÖFFENTLICHER EINRICHTUNGEN“ AN DER
HOCHSCHULE BREMEN - 17.04.2020



Der Senator für Finanzen

Informationsfreiheit, Transparenz und Open Data

Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG)

- Laut § 1 BremIFG hat jeder Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen und auf Veröffentlichung der Informationen
- Die Informationen werden in einem zentralen elektronischen Informationsregister (dem Transparenzportal) bereitgestellt (§ 11 Abs.6 BremIFG).
- § 11 BremIFG regelt, welche Informationen zu veröffentlichen sind.
- Bei der Veröffentlichung sind der Schutz personenbezogener Daten (§ 5 BremIFG) sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 6 BremIFG) zu gewährleisten

Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG)

Zwei Arten des Zugangs zu Informationen:

1. Informationen werden proaktiv im Transparenzportal veröffentlicht.
2. Bürger*innen das Recht, einen Antrag auf Informationsfreiheit zu stellen.

Drei Stufen der Informationsfreiheit:

1. Bundesländer ohne gesetzliche Regelung (Bayern, Niedersachsen, Sachsen)
2. Bundesländer mit Informationsfreiheitsgesetzen, nach denen Informationen auf Antrag herausgegeben werden müssen (Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen)
3. Bundesländer mit Transparenzgesetzen, die Behörden zusätzlich zur eigenständigen Veröffentlichung von zentralen Daten verpflichten (Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz)

[Quelle: <https://transparenzranking.de/> am 24.03.2020]

Live-Präsentation

<https://transparenz.bremen.de>

Übungsaufgabe 1 - Informationsfreiheit

Schauen Sie sich das Transparenzportal genauer an und überlegen Sie:

1. Wer nutzt Ihres Erachtens das Transparenzportal und zu welchem Zweck?
2. Wie gut erfüllt die jetzige Darstellung des Transparenzportals aus Ihrer Sicht die Bedarfe der jeweiligen Zielgruppen?
3. Welche Herausforderungen stellen sich bei der Umsetzung der proaktiven Veröffentlichung?

E-Government und Bürgerservice

- Laut § 1 OZG sind Verwaltungsleistungen zentral über Verwaltungsportale anzubieten und zu einem Portalverbund zu verknüpfen.
- Der Portalverbund stellt den barrierefreien und medienbruchfreien Zugang zu den Verwaltungsleistungen der verschiedenen Verwaltungsträger sicher (§ 3 OZG)

Was heißt das konkret?

Digitalisierung von Dienstleistungen

- Bis Ende 2022 sind im Rahmen des Digitalisierungsprogramms 575 verschiedene Dienstleistungen online für Bürgerinnen und Bürger bereitzustellen.
- Die Entwicklung der Online-Dienstleistungen soll nutzerorientiert, d.h. nach dem Motto „Users First“, erfolgen
- Dabei sind 35 Lebens- und 17 Unternehmenslagen zu berücksichtigen.
- Die verschiedenen Dienstleistungen gliedern sich in 14 übergeordnete Themenfelder.
- Arbeitsteilig kümmern sich verschiedene Bundesländer um bestimmte Themenfelder und zugehörige Dienstleistungen.

Übungsaufgabe 2 - Digitalisierungsprogramm

Nach OZG sollen bis Ende 2022 insgesamt 575 Dienstleistungen unter dem Motto „Users First“ online verfügbar gemacht werden. Diskutieren Sie über folgende Fragen:

1. Was muss erfüllt sein, damit eine Dienstleistung „online verfügbar“ ist?
2. Welche Herausforderungen sehen Sie bei der geplanten Digitalisierung von Dienstleistungen?
3. Was bedeutet das Motto „Users First“ praktisch? Wie müssen Dienstleistungen digitalisiert werden, damit das Motto erfüllt ist?

[https://www.youtube.com/watch?v=3k1k
vFbd6yc](https://www.youtube.com/watch?v=3k1kvFbd6yc)

Portalverbund

- Im Portalverbund werden die Dienstleistungen des Bundes, der Länder und der Kommunen miteinander verknüpft.
- Es soll möglich sein, in jedem Verwaltungsportal alle Dienstleistungen, die in Deutschland angeboten werden, zu finden und sie von dort aus aufzurufen.
- Dazu sollen alle Verwaltungsportale über eine Suchkomponente, ein Nutzerkonto, eine Bezahlkomponente und eine Postfachfunktion verfügen.
- Bürger*innen soll ermöglicht werden, sich mit nur einem Nutzerkonto gegenüber allen digitalen Verwaltungsleistungen des Portalverbunds zu authentisieren.

Das Single Digital Gateway (SDG)

- Neben dem deutschen Onlinezugangsgesetz (OZG) gibt es die europäische Single Digital Gateway-Verordnung.
- Ziel der SDG-Verordnung ist ein einheitliches digitales Zugangstor zu den Verwaltungsleistungen der EU und ihrer Mitgliedsstaaten.
- Dabei müssen die Dienstleistungsbeschreibungen mehrsprachig vorliegen.

Live-Präsentation

<https://service.bremen.de>

Übungsaufgabe 3 - Portalverbund

Die Umsetzung des Portalverbund und die Gestaltung eines Serviceportals bringen viele Herausforderungen mit sich. Überlegen Sie sich, welche Arten von Herausforderungen dies sein könnten, konkret:

1. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen sind zu beachten?
2. Welche Herausforderungen könnte es bei der länderübergreifenden Zusammenarbeit geben?
3. Welche weiteren Herausforderungen sehen Sie?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ihre Ansprechperson:

Ulrike Jeschke

Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Finanzen

Referat 41 - IT-Querschnitt und IT-Basiskomponenten

Rudolf-Hilferding-Platz 1, 28195 Bremen

Tel.: +49 421 361-50459

E-Mail: ulrike.jeschke@finanzen.bremen.de